

Haus- und Badeordnung für das Freibad und das Hallenbad Achim

1. Allgemeines

- Freibad und Hallenbad der Stadt Achim laden Sie zu einigen Stunden aktiver Freizeitgestaltung und Erholung, privat, in einem Verein oder einer Gruppe, in angenehmer Atmosphäre ein.
- Die Mitarbeiter unseres Bäderteams beraten Sie fachkundig und haben ein offenes Ohr für ihre Wünsche und Anregungen.
- Voraussetzung für einen angenehmen Aufenthalt aller Gäste in den Achimer Bädern ist die gegenseitige Rücksichtnahme und das Entgegenbringen von Verständnis allen Gästen gegenüber.
- In Ihrem eigenen Interesse ist daher, dieser Haus- und Badeordnung, sowie den Ratschlägen und Anweisungen unserer Mitarbeiter Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im gesamten Bad.
- Mit Betreten des Bades erkennen Sie die Haus- und Badeordnung und alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, erforderlich sind, als verbindlich an.
- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb, das Schul- und Vereinsschwimmen, den Kursbetrieb und Veranstaltungen.
- Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden des Bades verwiesen und kann zukünftig der Zutritt zum Freibad und Hallenbad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.

2. Zutrittsverbote und Zutrittseinschränkungen

Der Zutritt ist nicht gestattet für:

- Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
- Personen, die Tiere mit sich führen.
- Personen, die an ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben oder Hausverbot bekommen haben.
Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, wird der Zutritt nur mit einer Begleitperson gestattet.
- Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet.
- Personen, bei denen aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Konstitution Rettungsmaßnahmen nur eingeschränkt möglich sind, dürfen die Nassbereiche nicht benutzen. Bei Zuwiderhandlung wird keine Haftung für entstehende Schäden übernommen.
- Die Benutzung des Sportschwimmbeckens ist nur geübten Schwimmern (Freischwimmern) gestattet und Schwimmschülern unter Aufsicht von ausgebildeten Schwimmlehrern.

3. Öffnungs- und Betriebszeiten

- Die Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb sind am Eingang ausgehängt. Sie sind für den Badegast bindend. Mit Beendigung der angegebenen Öffnungszeiten muss jeder Badegast das Bad verlassen haben.
- Die Kassenöffnungszeit endet 30 Minuten vor Betriebsschluss und der Badebetrieb 15 Minuten vor Betriebsschluss.
- Für Schulen, Vereine und gewerbliche Kursus - Anbieter gelten die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten.
- Wegen besonderer Veranstaltungen oder aus wichtigen betrieblichen Gründen kann von den allgemeinen Betriebszeiten abgewichen und der Badebetrieb eingeschränkt oder auch eingestellt werden. Änderungen im Einzelfall werden öffentlich im Eingangsbereich bekannt gemacht.
- Im Freibad wird der Badebetrieb bei aufziehendem Gewitter oder Sturm über Windstärke 6 sofort eingestellt. Das Freibad ist dann unverzüglich zu verlassen. Der Eintrittspreis wird nicht erstattet.

4. Eintrittskarten

- Der Badegast erhält nach Zahlung des Eintrittspreises (siehe Entgeltordnung) eine Eintrittskarte.
- Für Inhaberinnen und Inhaber von Mehrfachkarten gilt diese Regelung sinngemäß.
- Entgelte für bereits gelöste Eintrittskarten sind nicht erstattungsfähig.

5. Garderobe und Wertsachen

- Für die Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Für die Benutzung dieser Schränke ist im Hallenbad ein Pfand in Höhe von 2,00 Euro, im Freibad ein Pfand in Höhe von 1,00 Euro zu entrichten.
- Zum Aus- und Ankleiden dienen die Wechselkabinen und Sammelumkleideräume, die getrennt nach Geschlechtern zu benutzen sind.
- Für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidung wird nicht gehaftet.
- Wertgegenstände und erhöhte Bargeldsummen sollten zu Ihrer eigenen Sicherheit nicht mit ins Bad genommen werden.
- Das Einbringen von batteriegetriebenen elektronischen Geräten in die Nassbereiche geschieht auf eigene Gefahr.
- Die Verwendung von kabelgebundenen elektronischen Geräten ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Schwimmbadpersonal gestattet.

6. Betriebshaftung

- Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Betreiberpflichtung, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkennbar sind, haftet der Betreiber oder die Betreiberin nicht.
- Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- Die Stadt Achim, als Betreiberin haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner Beschäftigten oder seines Hilfspersonals. Falls bei Verletzungen während des Besuchs des Bades Ersatzansprüche gestellt werden, so ist dieser Sachverhalt dem Schwimmbadpersonal unverzüglich zu melden.
- Für abgestellte Fahrzeuge auf den Parkplätzen wird keine Haftung übernommen.

7. Fundsachen

- Fundsachen sind beim Schwimmbadpersonal abzugeben. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

8. Einrichtungen

- Alle im Bad befindlichen Gegenstände und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist zu vermeiden.
- Für schuldhaft verursachte Verunreinigungen behält sich die Stadt Achim vor, ein gesondertes Reinigungsentgelt einzufordern, dessen Höhe sich nach Aufwand bemisst.
- Im Bad gelagerte Trainingsgeräte, Zubehör und Aufbewahrungswagen- und boxen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Achim befinden, sind vom Eigentümer dementsprechend zu pflegen. Für abhanden gekommene Dinge oder Sachbeschädigung der Materialien und Geräte wird keine Haftung übernommen.
- Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen.
- Bei Beschädigungen und Verunreinigungen durch Kinder haften die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.
- Die vorhandenen Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Kosten einer missbräuchlichen Benutzung trägt der Verursacher bzw. die Verursacherin.
- Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr.
- Die Benutzung der Sprunganlage während des öffentlichen Badebetriebes ist nur nach Freigabe des Personals gestattet.
- Während des Schul- oder Vereinsschwimmens erfolgt die Freigabe der Sprunganlage durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft oder den Trainerstab.
- Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass nur ein Sprungbrett genutzt wird.
- Der Sprungbereich im Wasser muss frei von Personen sein.
- Es darf sich nur eine Person auf dem Sprungbrett befinden.
- Es darf ausschließlich nur nach vorne gesprungen werden.

9. Bekleidung

- Im Hallenbad ist der Aufenthalt in sämtlichen Nassbereichen nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, trifft das diensthabende Bäderpersonal. In beiden Bädern ist das Betreten der Nassbereiche und Beckenumgänge in Straßenschuhen ausnahmslos nicht gestattet.
- Es darf keine Badekleidung getragen werden, die einen eventuellen Rettungsversuch verhindern oder erschweren, die spitze, scharfe oder gefährliche Applikationen haben.
- Überhitzte Personen dürfen die Schwimmbecken nicht nutzen.

10. Hygiene

- Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden.
- Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- Wir empfehlen jedem Badegast das Tragen von Badeschuhen.

11. Fotografieren und Filmaufnahmen

- Das Fotografieren, Filmen sowie Audioaufnahmen innerhalb des Bades sind nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.
- Für gewerbliche Zwecke und die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Achim.

12. Aufsicht und Personal

- Das diensthabende Bäderpersonal ist zuständig für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.
- Den Aufforderungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Das aufsichtführende Bäderpersonal ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Bades gefährden oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen.
- Nachhaltige Störungen des Badebetriebes, insbesondere die Behinderung des Personals bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten, ziehen ebenfalls einen Badverweis nach sich.
- Das diensthabende Personal ist berechtigt die Personalien aufzunehmen und im Zweifelsfall die Polizei einzuschalten.
- Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- Der Benutzerausschluss von Personen über eine bestimmte Dauer erfolgt schriftlich durch die Stadt Achim.

13. Veranstaltungen und Gewerbeausübungen

- Jedes ambulante Gewerbe, Werbung, Veranstaltungen, Vorführungen und dergleichen sind nur in Abstimmung mit der Stadt Achim durchzuführen. Das Verteilen von Druckstücken, berufsmäßiges Fotografieren oder Geldsammlungen sind im Bad untersagt.

14. Geschlossene Gruppen

- Bei der Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen (Kindergarten, Schulklassen, Vereine, Kursus – Anbieter, Veranstalter) übernimmt der Leiter bzw. die Leiterin der Gruppe die alleinige Badeaufsicht über die Gruppe und trägt hierfür die Verantwortung.
- Der jeweilige Nutzer übernimmt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Bades entstehen.

Achim, 26. April 2016

Der Bürgermeister

gezeichnet:
Rainer Ditzfeld